

Der Schuhmacher

Durch Wissen
zum Sieg.

Organ für die gewerblichen Interessen der Schuhmacher

und des

Unterstützungs-Vereins deutscher Schuhmacher und der deutschen Schuhmacher-Fachvereine
sowie der
Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (E. H.)

„Der Schuhmacher“ ist im Postzeitungs-Katalog unter Nr. 4677 eingetragen.

Erscheint am 1., 10. und 20. jeden Monats. — Abonnementspreis: bei der Post 80 Pf. pro Quartal durch die Expedition per Kreisband bezogen 1.05 M. — Kreisbandsendungen innerhalb Deutschlands und nach Österreich kosten 4 Eg. à 1 M. 5 Pf. pr. Quartal, 5 u. mehr Eg. à 80 Pf. pr. Quartal; nach der Schweiz und den übrigen Ländern unter 4 Eg. à 1 M. 25 Pf. pr. Quartal, 4 u. mehr Eg. à 90 Pf. pr. Quartal. Im Buchhandel 1 M. Alleinbedarf für den Buchhandel Carl Gläser, Buchhandlung in Gotha (Thür.).

Nr. 6.

Gotha, 20. Februar 1885.

8. Jahrgang

Zur Beilage.

Wenn irgendemand noch im Zweifel sein könnte über die Bedeutung und Notwendigkeit der Fachprese, dann dürften die im letzten Jahrgehat durch dieselbe gelieferten Resultate ihm eins besseren belehren. Nicht allein, daß dieselbe sich als eine sehr geschickte Vermittelner der Theorie- und fachlichen Leistungen der Berufsgenossen auf weit Gebiete erstreckt hat, sie hat auch besonders dadurch fördernd und anregend gewirkt, daß sie die Geschicklichkeit und künstlerischen Produkte der Berufsgenossen des Auslandes den deutschen Kollegen zugänglich gemacht, wodurch unfehlbar der Keim zu neuen Ideen und neuem Schaffen gelegt wird. Ungleich nützlicher wie die Modejournale bei der Damenwelt hat sich die Fachprese in der Schuhmacherrei als die Führerin des guten Geschmacks und praktischer Vollkommenheit bewährt. Es gereicht der Schuhmacher-Fachprese auf alle Fälle zur Ehre, daß sie die Mobelkörpert energisch bekämpft und neben dem Prinzip einer zweckmäßigen und rationalen Fußbekleidung guten Geschmack und künstlerische Leistungen zu pflegen und zu fördern sucht. Sehen wir von einigen Lieberspanntheiten, die sich auch in der rationalen Methode geltend gemacht haben, ab, so läßt sich nicht leugnen, daß der Fachprese ihre Aussage gelungen ist. Kein intelligenter Berufsgenosse kann insofgedessen, ohne sich zu schädigen, der Fachprese entfliegen. Denn er würde immer nur den engen Geschäftskreis seiner Werkstatt vor sich haben, während die Fachprese das gesamte Gebiet der Schuhmacherie des In- und Auslandes zum Gegenstand ihrer Erörterungen macht.

Dienjenigen Kollegen, welche nur im engen Raum ihrer Werkstatt sich beschäftigen und sich nicht darum kümmern, was um sie herum vorgeht, kommen leicht in die Verlegenheit, falsche Urteile und geringe Vorstellungen von den Leistungen anderer Berufsgenossen sich zu bilden. So wird ganz bestimmt die Meinung vielfach verbreitet sein, daß die spanische Schuhindustrie hinter der anderer Länder zurückstehe; doch ist gerade das Gegenteil der Fall. Das spanische Fachblatt „La Zapateria Illustrata“ liefert in seinen Werbelagen den Beweis, daß es in Phantasie und praktischer Modernheit als Fachblatt unbestreitbar den ersten Rang unter den Fachblättern des Kontinents einnimmt. Wir nehmen heute Gelegenheit, unseren Freunden aus der reichen Sphäre der erscheinenden Beilagen ein Phantasiestück vorzulegen, an welchem dieselben die Leistungsfähigkeit unserer spanischen Berufsgenossen ersehen mögen. Wir werden in nächster Zeit auch einige gebogene, für den gewöhnlichen Gebrauch berechnete Arbeiten bringen, um durch die Mannigfaltigkeit der Vorlagen unsere obige Behauptung zu beweisen und darzuthun, daß die Schuhmacher Spaniens in allen Genres gleich tüchtig sind.

Die Schnittmuster folgen in nächster Nummer.

Wir haben uns in letzter Stunde entschlossen, außer dem Damenschuhmuster noch 3 Damenschnittmuster aus derselben Zeitung unseren Freunden vorzuführen. Die

Muster sind in der Art der Ausführung wie in der Wahl der Zusammensetzung des Materials sehr gebiegen. Diese Muster werden in mancher Werkstatt praktische Verwendung finden. Zu diesem Zweck werden wir die Schnittmuster nacheinander bringen.

Die Maschine in der Schuhmacherrei.
Nur wenigen unserer deutschen Handwerksgenossen dürfte die Zukunft des Handwerks in der Zeit, wo das Maschinensystem seinen Anfang nahm, vorgeschwoben haben, im Gegenteil gab man sich der Hoffnung hin, daß die Maschinen sich nicht bewähren würden und folglich das Handwerk immerhin seinen Platz behaupten könnte. Die Erfahrung hat uns jedoch eines anderen befleht und wir können heute wohl schon nach dem kurzen Bestehen des Maschinensystems annehmen, daß die technischen Errungenschaften schon so weit ihre Leistungen vervollkommen haben, daß z. B. in der Schuhfabrikation es keine spezielle Arbeit mehr gibt, die nicht auch durch Hämmschinen verrichtet werden kann. Um so überraschender ist es heute für den Handwerker, sich in seinem guten Glauben getäuscht zu haben. Aber noch trauriger sieht er in die Zukunft, wenn er erkennen gelernt hat, daß mit diesem Fortschritt, den das Maschinensystem aufweist, auch für ihn der Lebensfaden seiner Selbstständigkeit erlischt, seine Existenz untergraben wird, und nicht mit Unrecht fängt er an, daß ganze Maschinen- und Fabriksweisen zu verdammen. Doch glauben wir, kann dieses Urteil nur insofern Berechtigung finden, soweit die Existenz des Handwerkers im Spiele ist. Aber auch er wird zugeben, daß das Maschinensystem große, allgemeine, materielle Vorteile bietet. Wenn wir uns erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß seiner Zeit auch die Schuhmacher eine Anerkennung für einzelne Hämmschinen, wie z. B. die Nähmaschine, hatten und deren Erfindung mit Freude begrüßten, glauben wir kaum, daß der Schuhmacher die Nähmaschine heute gern entbehren würde, besonders wenn er in Betracht zieht, daß seine gewerblichen Leistungen durch deren Anwendung um ein bedeutendes erleichtert werden. Dieselbe Ansicht hegen auch wir betrifft anderer Maschinen, denn auch sie bieten zur Erleichterung der erforderlichen Arbeiten einen Tribut. Allerdings kommt es — und darum ist auch der Handwerkstand dem Maschinensystem abgeneigt — darauf an, für wen dasselbe von Vorteil ist. Wir müssen hier voraussehen, daß einerseits schon die veränderte und verbesserte Produktionsweise, auch die daraus erzielten Vorteile auf nationalökonomischem Gebiet ihre Wirkung finden müssen, bevor die Einrichtungen unserer wichtigsten Verhältnisse dementsprechend eingerichtet werden müssten, sodass die Vorteile, welche uns Wissenschaft und Technik an die Hand geben, nicht Privileg des Einzelnen, sondern zu Nutz und Frommen der Gesamtheit insbesondere aber Dienjenigen Einschädigung, welche den Ernährungszweig dadurch ge-

heutige allgemeine Produktion sich die Motorenreihen erweist, und nicht ausbleiben wird, daß durch die Erziehung von Produktionsgenossenschaften mit Standorten, welche den oben angeführten Institutionen vollkommen entsprechen werden, zum Segen der ganzen Produktion, insbesondere aber denjenigen Geschäftsbereichen, welche die Produktion materiell zum Nachtheile gestellt.

Im Nachstehenden wollen wir nun Versuche machen, durch Abbildung einige Schnittmuster von Maschinen zur Anschauung zu bringen.



Fig. 1.

Fig. 1 (umgekehrt) stellt einen Auszugs- und Aufzugsapparat dar, dessen Verwendung bei der Schuhfabrikation schon allein deshalb zu arbeiten, empfehlenswert ist, weil die Produktion derselben in der Art, daß die Arbeitserledigung mittels Verstellbarkeit ermöglicht wird, ein bequemes und leichtes Arbeiten im Betrieb hierfür stellt für uns 18

Fig. 2 die folgende Montierung einer bestehenden Maschine, welche ganz besonders wegen



Fig. 2.

der Leistungsfähigkeit und speziell anderen Maschinen ähnlicher Konstruktion gegenüber, rücksichtlich ihrer einfachen Ausführung und Einfachheit bevorzugt wird.

Auch dieser Maschine kommt eine Anwendungsmöglichkeit (Fig. 3), die speziell für Damen- und Kinderchuhe, Pantoffeln u. s. w. verwendet wird, ver-

mittelt derselbe

jede Gattung
Schuhwerk bis
zum feinsten
Auszustich her-
gestellt werden
kann, indem sie
die Handarbeit
vollständig er-
setzt. Gleichzeitig
befindet sich an
dieser Maschine
eine Vorrichtung
zum zweifachen
Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine

Schließen der
Sohle, ebenso be-
sitzt dieselbe den
Vorteil anderer
Maschinen, die zu
diesem Zweck die-
nen, daß man zum
Aufzwickn nur
3 Zwicken bedarf
und der Stoff
automatisch von
der Maschine



Fig. 3.

reicht auf den Fäden gezogen, wodurch die Fäden des Sohlen so genau, wie dieselbe nur eben mit der Handarbeit hergestellt werden kann, erreicht wird und können hierbei nur Holzfäden in Anwendung.

Wie heute wollen wir nun noch unter Fig. 4 einer der am meisten angewandten Durchnäh-Maschinen gedenken, die fast ausnahmslos in allen Schuhfabriken Anwendung findet und sich von anderen Durchnähmaschinen dadurch unterscheidet, daß sie mit einem beweglichen Arm die Handierung mit dem Schuh beim Durchnähen erleichtert.

Sämtliche Maschinen sind durch die Firma August Schidt & Co. zu beziehen und können wir dieselbe nach den uns bekannt gewordenen Erfahrungen als zuverlässig empfehlen.

Gingegangene Neuigkeiten.

Unseren Kollegen R. Preißler in Cassel eine Damen- und Herrenfassung; eine Prosthetikschuh-Muster vom Kollegen Dr. Hesse in Cassel. Beide finden bei nächster Gelegenheit Verwendung.

Neuheit.

Einige einer von mir erfundenen und seit 1½ Jahren in Anwendung gebrachten Knopfansteckungs-Methode, welche an Dauerhaftigkeit und Einfachheit den sog. Patentmuster nicht nachstehen, bez. dieselben weit übertragen, erachte ich mir, alle Interessenten, insbesondere meine Herren Geschäftsfreunde hierauf aufmerksam zu machen. Die weiteren Vorteile dieser Methode sind:

- 1) keine so großen Löcher, wie es bei den Patentknöpfen vorkommt, auch kein Ausreissen des Leders;
 - 2) verdeckbar, ohne große Löcher hinterlassend;
 - 3) Verwendung von jeglichen Schnürlöchern, und
 - 4) sind die so von mir angefertigten Knöpfe den Patentknöpfen gegenüber um 150 Prog. billiger.
- Wenn sich die Herren Kollegen mit meiner Methode erst vertraut gemacht haben, werden die Patentknöpfe aller Systeme wohl einen schweren Stand haben. Interessanten, welche genannt sind, mein System kennen zu lernen, wollen sich direkt an mich wenden.

Aug. Schreiber, Schuhmacher,

Stuttgart, Hirschstr. 32.

soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

§ 114. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem gewöhnlichen Hilfspersonal den Lohn wöchentlich, dem Kaufmännischen monatlich, bar in Reichsbanknoten auszuzahlen. Als Lohnzahltag gilt für das gewerbliche Hilfspersonal der Freitag und für dieer ein Festtag ist, der diesen vorhergehende Werktag. Das Innenthalten verdient Lohnes ist verboten. Bei Abwesenheit, welche bis zum Lohnzahltag nicht zum Abschluß gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe des für die gleiche Leistung in der Betriebsstätte getretenen Durchschnittswochenlohnus erreicht.

§ 115. Die Unternehmer dürfen ihrem Hilfspersonal keine Waren borgen oder ihnen Waren an Stelle des Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.

Dagegen können dem Hilfspersonal Wohnung, Betreuungssiedlung, Landnutzung, regelmäßige Bekleidung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten als Gehalt oder Lohn angerechnet werden, aber nicht höher als zu den Selbststoffpreisen.

§ 116. Hilfspersonen, deren Forderungen in einer den §§ 114 und 115 zu widerlauftenden Weise berichtet worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Mängelgabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungstatte Gegebenen entgegengelebt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus berechtigt ist, derjenigen Hilfsklasse zu, welcher die Hilfsperson angehört, in Erwartung einer solchen Hilfsklasse einer anderen zum Besten der Hilfspersonen an dem Ort bestehendem, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden Kasse.

§ 117. Verträge, welche den §§ 114 und 115 zu widerlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Hilfspersonen über die Entnahme des Bedürfnisses des Verteilens aus gewissen Verlangestellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Betriebsdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Hilfspersonen oder ihrer Familie.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwiderr liegen, obgleich geborgt worden sind, können von den Gläubigern weber eingeflagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder unmittelbar erworben sind, und fallen der gleichen Forderungen im § 118 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Unternehmern im Sinne der §§ 114 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Kätoare sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Unter den in §§ 114 bis 118 bezeichneten Hilfspersonen werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Unternehmer außerhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfspersonen unter sechzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen ihren Hilfspersonen unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Zeiten der zuständigen Behörde festzuhaltende Zeit gewähren. Für Hilfspersonen unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Soweit der Unterricht in die Werktage fällt, darf derselbe nicht außer der nach den §§ 106 und 108 abgeschlossenen Arbeitszeit stattfinden.

§ 120a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschränktheit des Betriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind und durch Verfügung des Reichs-Arbeitsamts oder durch Anordnung des Arbeitsamts oder des Amtssitz abenden Beamten vorgeschrieben werden.

§ 121. Streitigkeiten der Unternehmer, die auf die abgeschlossenen Verträge, den Austritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenständlichen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Zeugnisse zu beziehen, werden durch die aus den Arbeitsställen zu bildenden Schiedsgerichte (§ 137) entschieden.

§ 122. Die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist verboten.

(Fortsetzung folgt.)

Zentralkranken- und Sterblist der Schuhmacher und verw. Berufsgenossen Deutschlands (E. O.).

Bekanntmachung des Hauptkassenars.

Geber gingen ein: Berlin 725, Stralsund 50, Greifswald 100, Summa 157, 25 M.

Ich erfuhr die Hauptkasse, alles überflüssige Geld sofort an die Hauptkasse einzuzahlen.

Büchse zu erhalten: Bielefeld 30, Halle 30, Gotha 50, Überseehafen 50, Würzburg 100, Belsenau 115, Berlin 75, Rosenburg 100, Nürnberg 100, Bielefeld 30, Duisburg 50, Halle 50, Bülow 30, Reutlingen 50, Fürth 200, Groß-Berlin 100, Ludwigsfelde 150, Heide 25, Görlitz 30, Mühlhausen 1. Th. 150, Buxtehude 150, Worms 30, Bamberg 70, Heilbronn 100, Erlangen 50, Arnstadt 100, Niederrad

200, Würden i. S. 65, Barmen 100, Badnang 200, Hamburg 100, Summa 2730 M.

Krankengeld an Eingel-Mitglieder durch die Hauptfasse: A. Schumann 7.35, J. Süntel 28.89, W. Tiedtke 33.75, F. Berge 18.50, J. Böhlmer 54, Th. Peters 11.55, L. Schaub 30.82, Berger 14.40, Summa 194.86.

Unterm 6. Februar sind an sämtliche Zahlstellen die Delegierten-Steuernarken für das 1. Quartal 1885 versandt und ist die Klassierung der Steuern unverzüglich vorgunzen, und zwar vor der Beitragsabrechnung. Jedes Mitglied erhält eine solche Marke, und wird diese auf der letzten Seite des Umlaufschriften „Gesetzestext“ eingeklebt und abgeschmitten, mit dem Vermerk: „1. Quart. 1885“. Diese Steuer wird nicht, wie verschiedentlich irrtümlich angenommen worden ist, als Extrasteuere oder als Steuer für die in Hamburg im Jahre 1884 stattgefundenen Extra-Generalsammlung erhoben, sondern für die in diesem Jahr stattfindende Generalsammlung in Cassel.

Jedes in diesem Quartal eingerichtete Mitglied, auch wenn es die letzte Woche im Quartal erst eintritt, hat eine solche Marke zu lösen und haben die Ortsbeamten streng daran zu achten, daß dies geschieht.

Das Geld ist gesondert am Sitz des Quartals einzufinden resp. auf dem Coupon der Postauweitung angegeben, wie viel für Delegierten-Steuern. Das Geld darf weiter als Zuschuß noch als am Ort behalten gebucht werden, ebenso dürfen nicht 70% davon verrechnet werden. Auf der Abrechnung wird diese Steuer resp. Einnahme nicht gebucht.

Die Ortsbeamten werden ermahnt, das Geld oder die nicht verlaufenen Protokolle der Frankfurter Generalsammlung sofort einzufinden.

Ferner ersuche ich unbedingt anzugeben bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern, ob dieselben versicherungspflichtig oder nicht.

Gerner mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß alle diesbezüglichen Abrechnungen sowie Aufnahme und Krankenfälle, welche nicht in allen Zeilen genau ausgeschlossen sind, zurückgesandt werden, und zwar auf Kosten der Zahlstelle.

Den Beamten der örtlichen Verwaltungsstellen zur Kenntnis, daß alle Briefe, Sendungen, Bestellungen auf Material u. dergl. direkt und nur mit folgender Adresse: H. Ebels, Hauptpostamt, Hamburg, 1. Durchschnitt 23 part., zu verlegen sind.

Beckwerden sind an den Vorsitzenden, J. Basse, Schmuckstrasse 11, 2. Etage, St. Pauli, zu richten, und nicht wie in letzter Zeit mehrfach vorgemelkt, Bestellungen auf Material an Herrn Basse, I. Durchschnitt 23, wodurch leicht eine Verkürzung eintreten kann.

Die Mitglieder sowie die Ortsbeamten erinnere ich nochmals an § 7 Abs. 3, Abrechnung betreffend, damit dem Nebenstande abgeholfen und vieles unnötige Schreiben entfällt wird. In denjenigen Fällen, wo eine Auskunft nicht vorhanden, wird der Tag der Abreise von der Zahlstelle in den Rabatten eingetragen, wie die Worte eingeklebt werden; es genügt nicht, nur: „Abgemeldet am 10. und so vierteln“, oder der einfache Stempel der Zahlstelle, sondern es muß Datum und Stempel vorhanden sein.

Den Ortsbeamten nochmals zur Kenntnis, daß die alten Krankenfallscheine bleiben und nicht, wie angenommen, durch die blauen Medizinalbücher ersetzt werden. Diese sind nur für diejenigen, die pro Tag 65 M. erhalten. Es wird, wenn die Scheine wieder gebraucht werden sollten, nicht anerkannt und erfüllt ich die Ortsbeamten, daß das Statut dieser zu beachten und nicht so viele unnötige Anfragen zu stellen; auch muß für jede Woche ein Krankenchein der Arbeitsunfähigkeiten, die das ganze Krankengeld bekommen, sowie bei Denjenigen, die pro Tag 65 M. erhalten, vorhanden sein und mit eingefordert werden.

Gerner gebe ich bekannt, daß bei der Jahres-Abrechnung (resp. 4. Quartal) die Abreisen der Beamten, des (Bewilligungsfeststellungs- und Kassierer) veröffentlicht werden. Da jedes Mitglied eine solche Abrechnung erhält, so wäre es wünschenswert — wie auch schon mehrfach vorgeschlagen — daß die Zahlstellen resp. die Mitglieder hierfür eine Kleinigkeit, natürlich freiwillig, bezahlen. Die Abreisegabungen für die Abrechnung sind bedeutend und werden auch bei andern Kosten in der vorgeschlagenen Weise ausgebracht.

Hamburg, den 15. Februar 1885.

H. Ebels, Hauptpostamt.

Mornung.

Das Mitglied Gottlob Lang aus Heselborn, ausgekommen in Badnang B.-Nr. 15839, wird hiermit wegen Fälligung des Buches und des Steigens ausgeschlossen. Sollte dieselbe irgendwo sein Buch zu erhalten, so ersuche ich um Abnahme und Einsendung.

H. Ebels.

Mitteilungen.

Von Gießen geht uns folgende Mitteilung zur Veröffentlichung zu: Der Unterzeichnete teilt den Angehörigen der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher mit, daß wir hierzu ein frisches Mitglied haben, dessen Krankheit über die statutarische Verpflichtung unserer Krankenkasse hinaus geht. In Bezug auf der Arbeitsunfähigkeit und der starken Famili (5 Kinder), welche unter Karriere Kollege zu ernehmen hat, richten wir hiermit die Bitte an die Kollegenschaft, durch freiwillige Sammlung den Betrag etwas zu mildern. Wir sind bereit etwaige Unterstützungen entgegenzunehmen und hierüber öffentliche Aufführung im „Schuhmacher“ folgen zu lassen.

Mit kollegialen Gruss!

Die örtliche Verwaltungsstelle der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und deren Vertragsgenossen.

J. A. Bau & Büttner, Ber.

Köln, 9. Febr. Die heutige Generalsammlung der Kasse des n.L.B. deutscher Schuhmacher ersucht die Kollegenschaft, daß der Central-Borstand genannten Vereins überjährige Statuten zurückzuholen, damit die erste ordentliche Generalsammlung nicht, wie befürchtigt, zu Ostern, sondern zu Frühling stattfinden braucht und die Statuten und etwa geheilte Anträge ordentlich durchdacht und beraten werden können.

Mit kollegialen Gruss!

J. A. E. Morip.

Bremen, 3. Febr. Ich ber am 2. da. Ms. stattgehabten Mitglied-Versammlung der hiesigen Filiale des „Schuhmacher-Unterstützungs-Vereins“ erklärten sich die Mitglieder mit dem Vorstoss des Central-Borstands, daß die nächste General-Versammlung zu Ostern stattfinden soll, einverstanden; doch war man mit den vorgeschlagenen Daten nicht einverstanden. Wir sind hier der Meinung, daß es besser sei, wenn man eine Stadt in Thüringen bestimmt und wird von den hiesigen Mitgliedern Gotha in Vorlage gebracht.

Mainz, 6. Febr. Betreffs der Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher“ bringt die hiesige Filiale den 5. und 6. April, und als geeigneten Ort Nürnberg in Vorlage. Außerdem bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß jedes durchgehende Mitglied freies Radierquartier und frisch Kaffee erhält. Das Arbeit bei unserem Vorsitzenden G. Siebel, hintere Gladbachstraße Nr. 2.

H. Broich, Schriftführer.

Darmstadt, 22. Januar. Auch wir wollen wieder einmal etwas von uns hören lassen und der Kollegenschaft-Verein über unsere Tätigkeit erstatten. Wir sind sehr regsam gewesen, denn unser Filiale der zentralen Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher hat sich in dem letzten Berichtsjahr noch verdoppelt, was gewiß als ein großer Fortschritt zu verstehen ist. Nur mit dem Unterstützungs-Verein der Schuhmacher Deutschland haben wir keinen rechten Fortschritt aufzuweisen. Bis jetzt gibt es keine Zweite zur Gründung einer Filiale geschafft. Die jüngsten Genossen, deren Pflicht es in erster Linie wäre beizutreten, zeigen zu wenig Interesse an demselben, und sind sogar viele der Meinung, die Unterstützungsbedürftig zu werden, trotzdem sie sich des Mittags mit einem 2-Kreuzer Brod und mit einem oder zwei Apfeln, je nachdem der Leidensfall reicht, begnügen müssen. Gewiß ein fragliches Mittagsmahl! Und doch kommt es hier vor, daß die Leute, anstatt über ihre Lage etwas nachzudenken und darüber, welche Wege zu einschlagen, müssen, um eine Befreiung ihres sehr traurigen Loses zu verschaffen, in ihren wenigen Minuten unterwegs wie Kurirte der Straße umherlaufen, ja nicht einmal eine öffentliche Versammlung besuchen dürfen, wo es doch an Aussöhnung nicht fehlt. Wenn sie Salz und Kartoffeln und einen halben Handvoll zum Nachessen haben, so denken sie doch schon das Himmelreich hier auf Erden zu haben. In zweiter Linie sind es diejenigen Kollegen, welche früher sich sogar sehr eifrig ins Zeug legten für die Gewerbeabsatzbewegung und heute im Unterstützungsverein gar keinen prinzipiellen oder materiellen Vorteil für sich erkennen können. Ich sollte doch meinen, daß diejenigen Kollegen, welche ihnen Jahre Arbeit durch den Unterstützungsverein lebt freundlich gegenüber gestanden haben, nicht forsch handeln, wenn sie deshalb, weil das Statut mangels und mit dem verdeckten Kollegen keine besonderen materiellen Vorteile bietet, sich absetzen halten. Es schließt sich doch für die Zukunft nicht aus, in Gelegenheit dann daß sie schon bei der nächsten Generalversammlung geschehen, daß auch die verbleibten Kleinmeister bedacht werden. Deshalb rufe ich den Darmstädter Kollegen zu: laßt die kleinen Leiden, wenn Euch sonst nichts weiter auffällt, und tretet dem Unterstützungs-Verein bei, damit wir hier einmal zum Nutzen der Gemeinschaft wieder Boden fassen. Leider hat uns auch die Polizeibehörde in letzter Zeit Hindernisse in den Weg gelegt. Wir hatten am 23. Nov. v. J. eine öffentliche Schuhmacher-Versammlung einberufen, in welcher Kolleg. Bieffert aus Mainz über Zweid und Augen des Unterstützungs-Vereins referierte. Es hatte die Versammlung eröffnet und gab mein Bedauern über den schlechten Besuch derselben und erzielte Kollegen Bieffert aus Mainz das Wort. Derselbe schilderte die traurige Lage der Schuhmacher und äußerte sich dahin, daß durch die ungeheure Wucht des Kapitals das Kleinhandwerk dem Untergang entgegen gehe, denn mit der Dienstbarmachung der Maschinen sei es dem Kapitalist gelungen, unjer Gewerbe ganz zurück zu drängen, wodurch bei der großen Masse Arbeiter in unserer Branche Rot und Blau hervorgehufen wurde und Rummel und Sorge um das tägliche Brod eingehalten haben. Gerner wollte derselbe nachweisen, daß durch das Kapital eine ungerechte Ausbeutung und daraus folgende Unterdrückung des Kleinhandwerks entstehen müsse.

— Hier wurde die Versammlung von dem überwachenden Beamten aufgelöst und zwar auf Grund der §§ 117, 118 des R. St.-G.-V., was uns unverständlich, indem diese zwei Paragraphen von dem Gedanken handeln! Die Auflösung wurde von dem hiesigen Kreisamt, wohin ich mich beschwerdeführend gewandt, auf Grund des § 9 des Sozialversicherungsgesetzes beschließen. Trotzdem gaben wir die Hoffnung nicht auf eine Filiale des Unterstützungs-Vereins zu gründen und den landigen Boden in einer fruchtbaren umzudenken, damit wir mit einer guten Früchte ernten können. Bemerken will ich hierbei noch, daß der Vorsitzender der Schuhmacher-Darmstadt am Sonntag den 11. Januar ganz jung und slanglos zu Grade getragen worden ist.

Besten Gruss!

H. Berthold.

Leipzig, Kollegen! Worauf hätten wir auch längst eine Mitteilung von Ihr gebracht, zogen es aber vor, um die außerhalb der Leipziger Reichskaufmannshäuser liegenden Verwaltungsstellen nicht zu schädigen, vorderhand zu schweigen. Uns waren in jeder Zeit, wo andere örtliche Verwaltungsstellen so loselosen Mitgliederzurwachs erhielten, die Hände gebunden, und zwar von der Behörde; als Beweis dafür die kleine Mitgliederzahl (170), welche die hiesige Verwaltungsstelle am Schlus des vierten Quartals präsentiert; denn als Bagatelle muß es geradezu betrachtet werden, diese winzige Zahl in einer Stadt von 180,000 Einwohnern, im Vergleich zu Frankfurt a. M. und anderen Städten. Allerdings kommt eine Losalkasse hier noch in Betracht, welche circa 1000 Mitglieder zählt. Wie die Kollegen aus den Reichstagberichten wissen werden, ist es hier wujig zugegangen, in Leipzig, der Stadt der Intelligenz, auch Kleinstadt genannt. Was in Hamburg und Berlin genannt wurde, wurde in Leipzig ebenfalls verworfen, und so erzielten denn am 11. November 1884 eine amtliche Bekanntmachung, wonach von 61 Kassen (ohnehin die Hälfte der hier befindenden) 24 genehmigt waren. Wir befanden uns, wie gar nicht anders zu erwarten, auch unter den Nichtamerikanen. Es ist ja auch kein Wunder, denn der sächsische Herr Minister soll selbst dem Rechtsanwalt Dr. Lüthlein in Dresden gegenüber gestanden haben, der Central-Krankenkasse würde nicht soviel Vorsichtswerte gemacht werden, wenn nicht befürchtet würde, daß die Sozialdemokratie sich darin so sehr anhäufen. Wie leichtlich dieses allerdings nicht ein: so lange ich an der Spize der Ortsverwaltung stehe, ist davon nichts zu bemerken gewesen.

Den drei erwähnten genehmigten Kassen gebürtig auch die der Handlungsgesellschaften (Kaufläden), welche bekanntlich nicht vertragshaltig sind. Das vertragshaltige Personen, deren Kassen noch nicht genehmigt waren, am 1. Dezember in die Orts resp. Gemeindekrankenkassen einzuregeln werden sollten und nicht wollten, will und nicht einlaufen. Auf der ganzen Linie brach nun ein Sturm los; man konnte

auf der Straße gehen, in der Restauration oder einem sonstigen Lokal sitzen, überall bildeten die Krankenkassenangehörigen das Tagesgespräch, und zwar mit Stolz, denn jeder Arbeiter betrachtet die Krankenkasse, in welcher er sich befindet, als sein Vermögen, womit er sich in Krankheitshilfe befindet. Weiter hat er ja nichts, und dann ist noch zu bedenken, daß derselbe Arbeitnehmer hindurch sein Geld in die Kasse steuert und auf diese Art, da er nicht in zwei Jahren zahlen kann, für die Zukunft seiner Rechte verfügt.

Ich hatte nun nichts eiligeres zu thun, als mich bei der Behörde zu erkundigen. Da wurde mir folgendes erzählt: Wir dürfen nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, seine Mitglieder einzuführen, wenn selige 1) die vom Kriege verschonten Gesundheit abschlächt vernichtet, 2) wenn dieselben die Bürgerlichen Rechte verlieren (§ 6, Abs. 3 und 5); 3) genügt die Unterstützung in der 2. Klasse dem Hamburger Tagelohn, nicht weiter hat man für den Sonntag noch 63 Pf. gewohnt (§ 6, Abs. 4) (Stolz konnte mir die betreffende Beauftragte nicht mitteilen, weil die Sache so verwickelt sei); 4) genügt in § 14 der Abf. 10 Pf. (Stolz konnte mir die betreffende Beauftragte nicht mitteilen, weil die Sache so verwickelt sei).

Wir dürfen nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, seine Mitglieder einzuführen, wenn selige 1) die vom Kriege verschonten Gesundheit abschlächt vernichtet, 2) wenn dieselben die Bürgerlichen Rechte verlieren (§ 6, Abs. 3 und 5); 3) genügt die Unterstützung in der 2. Klasse dem Hamburger Tagelohn, nicht weiter hat man für den Sonntag noch 63 Pf. gewohnt (§ 6, Abs. 4) (Stolz konnte mir die betreffende Beauftragte nicht mitteilen, weil die Sache so verwickelt sei); 4) genügt in § 14 der Abf. 10 Pf. (Stolz konnte mir die betreffende Beauftragte nicht mitteilen, weil die Sache so verwickelt sei).

Ich habe nun die Frage gestellt, wie es ihm kam, daß die Hamburger Aufsichtsbehörde dies alles als gefüllt angesehen und mir doch nur ein deutsches Reichskrankenversicherungsgesetz gezeigt wurde, mit den Worten: „Sie haben die in Hamburg sich jedenfalls gezeigt“ abgefeixt.

Zum Schlus wurden mir noch die Vorsätze der Ortskrankenkassen empfohlen, wobei die Auseinandersetzung fiel: Seien Sie, wie in leine ausländische Kasse gegangen, hätten Sie sich auf die Mühe sparen können“. Ich hielt diesen Zugwörtern gegenüber für geraten, die Aufsichtsbehörde abzubrechen und den Vorsitz nach Hamburg zu berichten. Der Rat der Stadt Leipzig hatte erreicht, daß Stillstand bei uns eintrat. Auch ich ließ es aber die Sache nicht, sondern redete durch einen hiesigen Rechtsanwalt einen Protest ein, worauf am 18. Dezember folgendes Schreiben eingang: Auf den von Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen Mitglieder und hier, beziehentlich in dem gemeinsamen Kassenbeitrag befreitigen Mitglieder, zu Beiträgen für die Gemeindekrankeversicherung oder für Ortskrankenkassen erhobenen Überschuss wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen Mitglieder und hier, beziehentlich in dem gemeinsamen Kassenbeitrag befreitigen Mitglieder, zu Beiträgen für die Gemeindekrankeversicherung oder für Ortskrankenkassen erhobenen Überschuss wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die Mitglieder aus den Ihnen als Vertreter der örtlichen Verwaltungsstelle Leipzig der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (c. d. S. Hamburg) über die Herbeziehung der genannten Kasse angehörigen — von der Verpflichtung zur Beitragsteilung nicht befreiten können, jedoch Ihnen widerstrebend zur Entschließung nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wird Ihnen eröffnet, daß die

Wohl. Die Stelle des Herrn Bauer, der ablehnt, wurde der Geschäftsführer Herr Joh. Wulffhöfer genählt, zum anderen Herrn Dr. Schuhmacher, zum Schriftführer Herrn Dr. Lengermann, zu Redactoren die Herren Martin Gräsel und August Lengermann. Zum 3. Raiffe der Tagesschau wurde beschlossen, in der nächsten Konventversammlung eine Abstimmung über Statutenänderung vorzunehmen.

Es wurde über die Abhaltung der nächsten Generalversammlung in Offenbach debattiert. — Richtiglich will man entscheiden, daß wir am 23. Dezember 1884 in der Maximilianeum eine Christbaumfeier veranstalten hätten, welche sehr feierlich besucht war und wobei die Teilnehmer sehr gut amüsierten.

Mit kollegialem Gruß!

Bernh. Dambacher Schriftführer.

Hamburg, 10. Februar. Allen Kollegen zur Nachricht, daß der Streit in der Philippson & Freudenbergschen Schuhfabrik zu Gunsten der Arbeiter beendet ist. Es war ein langer Kampf, den wir zu bestehen hatten, indem wir nur auf unsere eigene Hilfe angewiesen waren, die Streitenden zu unterstützen. Am 25. vor. M. wurde ein Telegramm nach Leipzig abgeschickt: Weßhalb von unserem Bericht in No. 4 der "Schuhmacher" nichts in Seien war, darüber möchten die Herren Fabrikanten gern Auskunft haben. (Wir erfuhren mit Bebenem aus diesem Bericht, daß der Streit in Hamburg aufgebrochen, ohne daß wir davon auch nur eine Notiz hatten, da uns kein Bericht von Hamburg zugegangen ist.) Weißt ist an die Druckerei in Leipzig ein Telegramm gegangen, welches folgende ein Bericht aufgenommen werden sollte: da aber wieder bei dieser, noch bei der Redaktion ein Bericht eingegangen, so waren wir leiderseits der Meinung, daß der erwähnte Bericht vielleicht unterwegs sei. Da jedoch unser Fabrikarbeiter nichts weiter als ein Brief an den Vorstand des hierigen Unterstützungsvereins gelangte, in welchem ebenfalls ein Bericht enthalten wurde, so waren wir nunmehr der Meinung, daß in der ganzen Angelegenheit ein Irrtum vorliege. Allerdings hat sich jetzt die Sache gefärbt und wir freuen uns, daß der Streit, wie aus dem Bericht hervorgeht, für die Arbeitnehmer einen glänzenden Verlauf genommen hat. (D. Red.)

Der Hauptgrund ist die Forderung der Fabrikanten den Arbeitnehmern gegenüber, daß sie eine bestimmte Viertelstunde einkassieren sollten (die Fabrikarbeiter arbeiten nämlich nicht mit in der Fabrik), und das für diejenigen, welche Damenstiefel auszubringen, die Lieferzeit von Vormittag 8—11 Uhr, für Herrenstiefeln von Nachmittag 2—5 Uhr sein sollen. Bei dieser Zeit nicht einhält, ist vollständig der Willkür des Fabrikanten überantwortet. Hat derartige gute Laune, so bekommt er Arbeit wieder mit, wo nicht, so muß er den andern Tag wieder kommen. Damit nicht genug, hat der Fabrikant auch die Zahlung von Strafgeldern für Nichteinhalten der Lieferzeit eingeführt, wodurch mancher Kollege um 50 Pf. bis 1 M. an seinem verdienten Lohn geschädigt worden ist. Wenn werden Strafgelder abgezogen, wenn ein neuer Gehör irgendwo an der Arbeit zu bemerken ist. Die Fabrikarbeiter hierauf einige Kollegen, wegen dieser Sache in Verhandlung mit dem Fabrikanten zu treten. Da derartige sich jedoch auf nichts einstellt, waren die Fabrikarbeiter gewungen, die Arbeit nicht zu erledigen. Hierauf entließ der Fabrikant eine größere Anzahl Zwicker mit der Absicht, diese wieder einzufordern. Diese Kollegen gerieten in die Fabrik, die Arbeit nicht auszuführen, und infolgedessen Lohnabzugserinnerungen bei jeder Lohnabgabe vorzuhalten. Weiter ist für die Stepper der Lohnabzug auf Montag festgesetzt, was für jeden Familienvater seine Unannehmlichkeiten hat. Auch diese sind infolgedessen in den Streit verwickelt worden. Die Forderungen sind kurz: Beseitigung der bei den Fabrikarbeitern Lebendäne, Einstellung sämtlicher infolge des Streits entlassener Zwicker und Stepper, Innenhalten des Lohnarbeits von 1881, sämtliche Lohnarbeiter müssen in den Fabrikräumen sichtbar

aufgehängt sein, Abuschaffung der Strafgelder. Dies die Forderungen.

Die Zahl der Streitenden betrug 92 Mann. Zur Unterstützung sind eingegangen 268 W., wobei 100 W. bis jetzt von auswärts gekommen sind. Zu berichten ist noch, daß sämtliche Streitende den Unterstützungsvereine angehören und dieser den Streit in die Hand genommen hatte. Die Abrechnung wird nächstens im "Schuhmacher" bekannt gemacht werden. — Der Antrag des Centralvorstandes des Unterstützungsvereins, die Abhaltung der Generalversammlung zu Offenbach betreffend, erläutern die dichten Mitglieder Oder als zu früh und sprechen sich für Bingen aus. Als Ort zur Abhaltung der Generalversammlung wurde Gießen ins Auge gesetzt. Die höchste Filiale des Unterstützungsvereins steht ca. 1800 und kann wohl als die größte betrachtet werden.

Von auswärts gingen ein: Berlin 20, Mainz 25, Dresden 6.10, Berlin zweite Rate 5.50, Offenbach 10, Frankfurt a. M. 32, Gießen 8.10 M. Herzlichen Dank den Oberen.

Am die Schuhmacher von Hamburg und Bremen und durch folgendes Schreiben gerichtet: Kollegen! Der Streit unserer Kollegen in der Philippson & Freudenbergschen Schuhfabrik ist beendet, und zwar mit einem vollständigen Sieg unserer Kollegen. Sämtliche Forderungen sind vom Fabrikanten genehmigt worden. Aus dieser Thatade ist zu ersehen, welchen Wert eine gute Organisation für die Arbeitnehmer hat. Hätte der Fabrikant nicht gelehnt, daß hinter den Streitenden eine Organisation von Gewerkschaften stand, würde er die Forderungen nicht so schnell anerkannt haben. Deshalb ist es Pflicht eines jeden Schuhmachers, unserer Organisation beizutreten, darum sei unsere Parole für die Zukunft: "Vereinigung sämtlicher Kollegen in dem Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher".

F. Hartung, Vor. der Filiale Hamburg.

Unser Kollegen, sowie allen Deinen, welche uns in dem für uns so günstig verlaufenden Streit durch Gießen überzeugt wie unterdrückt haben, sprechen wir hiermit unseren Dank aus und geben das Versprechen, in ähnlichen Fällen uns der Solidarität der Hamburger Arbeiter erinnern zu wollen. J. A. der Hamburger Filiale des "Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher" F. B. Hartung, Vor.

Foreign (Sole) Sewing Machine Company

AUG. SCHICK, Frankfurt a. M.

Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Schwärze für die Schuhindustrie.
Auf Verlangen Cataloge instruktiv für jeden Interessenten.

Lüttich und Süddeutsche Schuhmacher,
welche mit neuen Apparaten und Werkzeugen gut arbeiten
können und sich zum Verkauf meiner Artikel auf der Reise
dienen, habe ich gegen hohe Provision zu engagieren.

Cont. Stöckel,
Burtscheid bei Aachen.

Ein tüchtiger Vorrichter findet dauernde Verwendung
bei Mr. Koopmann in Pforzheim in Baden. Deutsche
Kaufleute nicht. 30. Reisegegen werden vergütet.

Görlitz.
Hier hat sich eine deutsche Verwaltungsstelle der in
Görlitz dominierenden Zentral-Kraenkert- und Sterbe-
Fabrik für Frauen und Mädchen gründet.
Aufnahme findet bei dem Vorstandenden R. Schön,
Überstraße 24, statt.

Mainz.

Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher.
Filiale Mühlhausen i. Thür.
Samstag, den 21. Februar, Abends 8 Uhr:
Große Mitgliederversammlung
in Thielmanns Gaststätte, Petri-Steinweg.
Der Vorstand.

Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher.

Filiale Neuhausen i. Thür.

Sonntag, den 21. Februar, Abends 8 Uhr:

Große Mitgliederversammlung

in Thielmanns Gaststätte, Petri-Steinweg.

Der Vorstand.

Franz Rohleder's Bureau
für Arbeiter-Angestellten-Gattungen Neuhausen
(München) wird ab 1. Februar a. C. wieder eröffnet.

Einfache Anfragen beliebe man 100 Pf. in Marken bei-

zuladen.

Sämtliche deutsche
Arbeiter-Gesellschaften
wollen umgehend
Büro, Mitgliedszahl, Vorstands-Adressen
bekommen.

Franz Rohleder's Bureau, Neuhausen-München.

Leder-Cement

von
J. Dets.

Preis einer Flasche zum Gebrauchs-Anwendung 1,00 M.
einem Vorreisendung bei Bezugss. Bei Abnahme von
Fleisch 5 M. francs. Zu bezahlen durch

W. Vogl, Gotha.

Ein Folge fortgesetzter hoher Nachfrage ist soeben
eine neue Ausgabe des

Deutschen Handwerker- u. Arbeiter-

Kalenders

aus 1885 erschienen und empfohlen wie denselben ge-
füglicher Abnahme. Was wollte die Bestellungen schwet-
zen machen, damit keine weitere Expeditionsförderung
notwendig ist? Eine Bestellung kann sofort effektuiert werden.
Als Kalender durch das ganze Jahr seinen Wert
vermögen, welcher eine Reihe wichtiger Ge-
schäfts- und Landeskundl. ist, gut gebunden und erfreut sich immer
sehr großer Beliebtheit. — Preis 50 Pfennig.

Wiesbaden. Möcklein & Comp.

Schuh-Leisten nach dem Fuße gegossen.

Ausführliche Anleitung zum raschen dequemen Abformen des
Fußes und zum Gießen von Schuhleisten direkt nach dem
Fuße mittels einer geeigneten Maschine von Dr. Heinrich
Kuhs. Zu bezahlen durch die Expedition des "Schuhmacher"
Preis M. 1,70 gegen Einsendung des Betrags francs.

M einen gesetzlich geschützten, anerkannt sollden, ein
sach prall. Sicherheitsständer für alle vor-
kommenden Arbeiten ohne Verstellung oder Leisten
zu verhindern, neueste Constitution, empfohlen unter
Garantie Karl Uhlemann, Dresden,
M. Pachostoff. 17.

Blechfölder 60/90 Cm. weiß, 5 Stückeln schwarz 5 Mark
88/45 3 Muster liefern gegen Einsendung des Betrages unter sofortiger Zu-
sendung per Post

L. Kühlwein,
Dresden, Striesenstrasse 43.

Erste deutsche Schuhmacher-Gehrahnstalt
verbunden mit
Leisten- und Schaffabrikation
von B. Busch jr. in Erfurt in Thür.
Monatliche Gesamtkurse
für

Militär, Fabrik und Kundenwerkstatt.
Durch die bisher dahin
abkommandiert gewesenen
Herren Regimentschuhmacher
ist bereits bedeutende Ver-
besserungen in Militärwerk-
stätten eingeführt und liegen
diesbezügliche Zeugnisse und
Antrittsordnungen von
betreffenden Beleidungsstom-
misionen, den Herren
Gadmettern, Herren Ober-
stabsarzten und Professoren
zur ges. Einsicht offen.

Der theoretische wie praktische Unterricht wird durch
tüchtige Fachmänner und bewährte Lehrkräfte erteilt.

Proskrikt gratis!

Stoffvermittelung nach abgelegtem Probestück als
Zuschneider, Werkführer, Schäfemacher und
Kettenschneider.

Anfertigung naturgemäßer Fußbekleidung und Leisten
in allen Größen.

Für auswärtige Bekleidungen sende eine gedruckte Anleitung
mit 6 ausführlichen Zeichnungen zum richtigen Selbstschuhmachen
gegen Einsendung von 0,25 M. in Briefmarken und bemerte,
daß die so rasch vergriffene Broschüre: "Die deutsche Schuh-
förm" oder die Herstellung naturgemäßer Leisten" inst. An-
leitung mit 8 Tafeln und 15 erläuternden Zeichnungen in
neuer Auflage erschienen und gegen Einsendung von 1,50 M.
in Briefmarken von mir zu bezahlen ist. Anmeldungen und
Aufträge werden entgegengenommen in der Lehranstalt.

Hochachtungsvoll
B. Busch jr.,
Inhaber obiger Lehranstalt.

Erfurt in Thür., Anger 49 I.

Wichtig für Schuhmacher.

Empfehlung einer mit erfundene, seit 1½ Jahren sich
gut bewährte (gleichlich geschüpte) Knopfansteckung-Methode.
Diese ist bei gleicher Dauerhaftigkeit den Patentknopf gegen
über um 150% billiger.

August Schreiber, Schuhmacher.
Stuttgart, Oststr. 32.

Zur Beachtung!

Denjenigen, welche den Jahrgang 1884 des "Schuh-
macher" komplett wünschen, diene zur Nachricht, daß derselbe
noch für den Preis von 3 Mark gegen vorherige Einwendung
des Beitrages zu beziehen ist durch die
Expedition des "Schuhmacher".

Zur Beachtung für die Postabonnenten.

Denjenigen Abonnenten, die den "Schuhmacher" bei
der Post abonnieren, zur Nachricht, daß derselbe
nur auf unpraktische Lieferung bei demjenigen Postamt
angewiesen sind, wo die Bestellung aufgegeben ist. Sollte
bei etwaigen Beschwerden, wie dies besonders in der letzten
Zeit vorkommen ist, nicht möglichst Verkürzung der Lieferung
fehlender event. verloren gegangener Nummern
geschehen, so bitten wir die betreffenden Abonnenten, sich
mit ihrer Beschwerde an die zuständige Postdirektion zu
wenden.

Die Expedition.

Unser Revisor H. Eggert zu seinem dreißigjährigen
Wiegenseite ein dreifach donnerndes Hoch!

Ob bei jed. wohl was merken sei, um 'n Lüften ut gis!

A. Lawes. W. Chaper. W. Weber.

Der Schuhmacher. Organ für die gewerb. Inter-
essen der Schuhmacher und des Unterstützungs-Vereins
deutscher Schuhmacher. Acht Jahrgang. Ersteint. am 1.
10. u. 20. jedem M. u. kostet je 90 Pf. Interesse die
Zeile 20 Pf. — Auch zu beziehen durch die Expedition in
Gotha. — Probe-Nr. à 10 Pf. sind bei A. W. Hermann
in Cuxhaven-R. zu haben. (Nordsee-Reisepost.)

Halle a. S.
Den gebrachten Abonnenten zur Nachricht, daß in Ver-
hältnis halber den "Schuhmacher" nur noch bis Ende März
veröffentlicht. Zugleich werden alle Denjenigen, welche mit
noch Gelder schulden, freundlich erzählt, bis Ende März
Alles zu begleichen. Bitte Objekt zu beachten.

G. Richter,
Kohortage, Buch- und Cigarrenhändler.

Briefkasten.

Wagner, Breslau: Ihre Sendung traf jedenfalls erst
nach Schluss der Abonnementliste ein, infolgedessen sind Sie in
leichter Verzettel. Nicht für angut und besten Gruss.

Hornig, Görlitz: Der an B. bei seinem Dorfteil
ausgehandigte Betrag ist während der Wahlgeschäfte zu
bauen vergeben worden. Bester Gruss.

Schröder, Nürnberg: Bieblinger haben wir nicht zum
Brieven. Bester Gruss.

H. Briesen: Ihr Saldo beträgt diesbezüglich noch
90 Pf. Das Urdge in nächsten Briefstücken. Bester Gruss.

R. Durkob: Ist überschritten worden. Betrag erhalten.
Bester Gruss.

A. Schreiber: Fragen Sie doch noch einmal bei der
L. S. B. darum an. Bester Gruss.

G. Runge, Erfurt: Wohl wohl auf einen Irrtum
unterliegt bezüglich der an Frau B. bezahlten Gelder be-
züglich. Näheres brieflich. Bester Gruss.

Beitrag empfangen:

Brettenbach-Möbelheim, Prager-Nest-R., Benkelsch-Han-
nover, Wagner-Breslau, Wieden-Dösterholz, Knabe-Zeining,
Börling-Langenfelde, Krecher-Kruseberg, Niedel-Blauen,
Schwarze-Narsburg, Kirchhoff-Helmsdorf, Bimmerstelle-
Wülfelshausen, Mol-Duedenburg, Böse-Olsnau, Werner-
Wülfelshausen i. Thür., Bimmermann-Wernerstraße, Krug-
low-St.-Neuviertel.